



An den Grossen Rat

20.5257.02

JSD/P205257

Basel, 16. September 2020

Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2020

## Schriftliche Anfrage Raffaela Hanauer betreffend Frauen\*demonstration am 14. Juni

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Mitte Juni kam es am Frauen\*streiktag zu einer Kundgebung auf der Mittleren Brücke. Nach Ablösung der Polizei, man solle die Kundgebung auflösen und die Brücke verlassen, setzten sich die Frauen\* in Bewegung. Es entstand spontan eine Demonstration, die friedlich vor dem Unispital vorbeizog und über die Johanniterbrücke zur Dreirosenanlage gehen wollte, um sich dort aufzulösen. Am Ende der Johanniterbrücke wurde die Gruppe ohne vorherige Durchsage eingekesselt. Nachdem jeglicher Dialog und Lösungsvorschläge ins Leere liefen, wurden sämtliche Frauen und genderqueeren Personen einer Personenkontrolle unterzogen und es wurden Fotos von ihnen gemacht. Die Demonstrierenden erhielten nicht die Möglichkeit, sich freiwillig von der Kundgebung zu entfernen, obwohl sie dies wünschten.

Das Vorgehen der Polizei ist für die Unterzeichnende höchst alarmierend. Es scheint, als hätte man hier ein Exempel statuieren wollen, welches vor weiteren, nicht bewilligten Kundgebungen abschrecken sollte. Anders ist das harsche Vorgehen der Polizei nicht zu erklären. Dass hier ein Exempel an Bevölkerungsgruppen statuiert wurde, welche ohnehin schon von systematischer Diskriminierung betroffen sind und daher weniger Möglichkeiten haben, sich gegen Unterdrückung zu wehren, lässt vermuten, dass sich dies für die Polizei als günstige Gelegenheit anbot.

Die Antragstellerin bittet deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Fragen zur Härte des Durchgreifens:

1. Auf welcher Grundlage wird entschieden, wann die Polizei
  - a. einen Demonstrationszug systematisch einkesselt und alle Anwesenden einer Personenkontrolle unterzieht und Fotos aufnimmt,
  - b. am Rande oder nach dem Ende einer Demonstration vereinzelt Personen kontrolliert,
  - c. gar nichts dergleichen tut und die gesamte Demonstration toleriert?
2. Wie ist zu erklären, dass die Polizei bei kleinen Gruppen von Demonstrierenden, härter durchgreift als bei grossen Gruppen?

Fragen zur Verhältnismässigkeit:

3. Wie ist zu erklären, dass, obwohl diese Kundgebung und die darauffolgende Demonstration im Verhältnis zu den geltenden Bundesbestimmungen massiv weniger im Konflikt stand als vorgehende Kundgebungen, dennoch hier härter durchgegriffen wird?
4. Warum wurde die nach dem Verlassen der Mittleren Brücke entstandene Demonstration ohne vorhergehende Mahnung eingekesselt?

5. Warum wurde nicht darauf eingegangen, als nach wenigen Minuten klar wurde, dass die friedlich demonstrierenden Frauen und genderqueeren Personen bereit waren, die Demonstration sofort aufzulösen?
6. Wie ist zu rechtfertigen, dass die Polizei aufgrund einer friedlichen Demonstration, die bereit war, sich aufzulösen, für drei Stunden lang den gesamten Verkehr auf der Johanniterbrücke lahmlegte? Und wie ist dieses Vorgehen mit dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu vereinbaren?
7. Weshalb wurden von den kontrollierten Personen Fotos aufgenommen, was einer erkenntnisdienstlichen Behandlung entspricht und nicht zu einer normalen Personenkontrolle gehört?

Fragen zum allgemeinen Vorgehen der Polizei:

8. Inwiefern war die Gruppengrösse ausschlaggebend für das Vorgehen der Polizei?
9. Welche Botschaft wollte die Polizei mit diesem Vorgehen an die Bevölkerung schicken?
10. Entspricht diese Botschaft und die Art der Vermittlung der Haltung des Regierungsrats?
11. Warum spielt es für die Einsatzstrategie der Polizei eine Rolle, ob parallel zur unbewilligten Kundgebung und der darauffolgenden Demonstration noch andere bewilligte Kundgebungen zum selben Thema stattfinden?
12. Welche Ausbildung und Abschlüsse muss ein Einsatzleiter\* oder eine Einsatzleiterin\* bei der Basler Polizei mitbringen, um sich für das Amt zu qualifizieren? Wie wird regelmässig überprüft, ob er oder sie dafür geeignet ist?

Fragen zu den Ereignissen von sexueller Belästigung, sexistischen oder erniedrigenden Äusserungen oder Gesten:

13. Es ist bekannt, dass bei sexuellen Belästigungen und sexualisierter Gewalt nur ein kleiner Bruchteil bei der Polizei angezeigt wird. Wenn die Belästigung von der Polizei selbst ausgeht, ist der Anteil wohl noch tiefer. Warum geht der Polizeidirektor davon aus, dass es zu keinen sexuellen Belästigungen kam, wenn es keine Anzeigen oder Beschwerden beim JSD gibt?
14. In den letzten Jahren kamen immer wieder Vorwürfe von sexuellen Belästigungen, sexistischen oder erniedrigenden Äusserungen oder Gesten von Polizist\*innen an die Öffentlichkeit. Sieht der Regierungsrat hier Handlungsbedarf?
15. Was tut die Basler Polizei, wenn sie bemerkt, dass ein Kollege oder eine Kollegin im Einsatz die Nerven verliert, also z.B. Demonstrierende anbrüllt und als Idioten bezeichnet, oder un begründet den Schlagstock zieht?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## A Allgemeine Ausführungen

Der Regierungsrat misst der Versammlungsfreiheit und der Meinungsäusserungsfreiheit grossen Wert bei. Seit jeher kennt die Kantonspolizei in Basel-Stadt eine liberale Praxis im Umgang mit bewilligten, aber auch mit nicht bewilligten Kundgebungen. Gleichzeitig gibt es kein Recht, immer und überall demonstrieren zu können. Vielmehr hat die Kantonspolizei als Bewilligungsbehörde im Einzelfall jeweils sorgfältig die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen.

Am Sonntagnachmittag des 14. Juni 2020 fanden fünf bewilligte «Frauen\*Streiks» unter dem Motto «frauolenzen und queerstellen» (Theaterplatz, Petersplatz, St. Johans-Park, Elisabethen-anlage/De Wette-Park, Claramatte) in Basel statt. Darüber hinaus blockierten kurz vor 15.30 Uhr rund 300 Personen die Mittlere Brücke. Erfolgslos versuchte die Kantonspolizei Ansprechpersonen ausfindig zu machen, mahnte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser unbewilligten Kundgebung ab und forderte sie auf, die Brücke zu verlassen. Dieser Aufforderung folgten die Kundgebungsteilnehmerinnen und -teilnehmer schliesslich, formierten sich dann aber zu einem neuerlichen Pulk und zogen vereint durch den Blumenrain zur Spitalstrasse. Nach einer erneuten Blockade des Verkehrs und der dortigen Buslinien bewegte sich der Zug zur Johanniterbrücke weiter. Als auch hier eine Blockierung des Verkehrs drohte, stoppte schliesslich die Kantonspoli-

zei den Demonstrationszug und kontrollierte die Personen. Den Vorwurf, die Kantonspolizei hätte mit dem oben geschilderten Vorgehen ein Exempel statuieren wollen, weist der Regierungsrat in aller Form zurück.

## B Zu den einzelnen Fragen

1. *Auf welcher Grundlage wird entschieden, wann die Polizei a.) einen Demonstrationszug systematisch eingekesselt und alle Anwesenden einer Personenkontrolle unterzieht und Fotos aufnimmt, b.) am Rande oder nach dem Ende einer Demonstration vereinzelt Personen kontrolliert, c.) gar nichts dergleichen tut und die gesamte Demonstration toleriert?*
2. *Wie ist zu erklären, dass die Polizei bei kleinen Gruppen von Demonstrierenden, härter durchgreift als bei grossen Gruppen?*
3. *Wie ist zu erklären, dass, obwohl diese Kundgebung und die darauffolgende Demonstration im Verhältnis zu den geltenden Bundesbestimmungen massiv weniger im Konflikt stand als vorgehende Kundgebungen, dennoch hier härter durchgegriffen wird?*
4. *Warum wurde die nach dem Verlassen der Mittleren Brücke entstandene Demonstration ohne vorhergehende Mahnung eingekesselt?*
5. *Inwiefern war die Gruppengrösse ausschlaggebend für das Vorgehen der Polizei?*

Die Kantonspolizei Basel-Stadt geht bei unbewilligten Kundgebungen grundsätzlich gleich vor: Sie versucht die Anwesenden anzusprechen und eine für alle Anspruchsgruppen sinnvolle Lösung zu finden. Findet sich eine solche nicht, interveniert die Kantonspolizei nach Massgabe der Verhältnismässigkeit sowie der konkreten polizeitaktischen Beurteilung. Namentlich kontrolliert sie die anwesenden Personen und büsst bzw. verzeigt diese gegebenenfalls an die Staatsanwaltschaft. Genauso ging die Kantonspolizei auch am 14. Juni vor – wie bei praktisch allen unbewilligten Kundgebungen während der letzten Monate.

5. *Warum wurde nicht darauf eingegangen, als nach wenigen Minuten klar wurde, dass die friedlich demonstrierenden Frauen und genderqueeren Personen bereit waren, die Demonstration sofort aufzulösen?*
6. *Wie ist zu rechtfertigen, dass die Polizei aufgrund einer friedlichen Demonstration, die bereit war, sich aufzulösen, für drei Stunden lang den gesamten Verkehr auf der Johanniterbrücke lahmlegte? Und wie ist dieses Vorgehen mit dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu vereinbaren?*

Die Kantonspolizei erkannte keine Anzeichen, dass sich die Demonstration auf der Johanniterbrücke auflösen würde. Im Gegenteil bestärkten einzelne Personen mit ihrem Verhalten gegenüber der Kantonspolizei die übrigen Demonstrantinnen und Demonstranten darin, sich den Weisungen der Polizei standhaft zu widersetzen, was dazu führte, dass die Personenkontrollen rund zwei Stunden in Anspruch nahmen.

7. *Weshalb wurden von den kontrollierten Personen Fotos aufgenommen, was einer erkennungsdienstlichen Behandlung entspricht und nicht zu einer normalen Personenkontrolle gehört?*

Die in der gewählten Form durchgeföhrte Personenkontrolle diente der (sicheren) Feststellung der Identität der an der unbewilligten Demonstration teilnehmenden Personen. Kontrollierte Personen sind verpflichtet, ihre Personalien anzugeben und mit geföhrte Ausweise vorzulegen. Es war indes nicht möglich, vor Ort und innert vernünftiger Zeit sämtliche Personen korrekt zu erfassen und sorgfältig zu überprüfen, weshalb die Erfassung unter anderem mittels Fotografie vorgenommen wurde. Dies beschleunigte die Personenkontrolle im Interesse aller Beteiligten. Die Bilder werden gemäss den datenschutzrechtlichen Bestimmungen alsdann wieder gelöscht.

9. Welche Botschaft wollte die Polizei mit diesem Vorgehen an die Bevölkerung schicken?
10. Entspricht diese Botschaft und die Art der Vermittlung der Haltung des Regierungsrats?

Die Polizei verfolgt keine politische Strategie. Sie sorgt auftragsgemäss für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Einhaltung der Gesetze.

11. Warum spielt es für die Einsatzstrategie der Polizei eine Rolle, ob parallel zur unbewilligten Kundgebung und der darauffolgenden Demonstration noch andere bewilligte Kundgebungen zum selben Thema stattfinden?

Das spielte keine Rolle.

12. Welche Ausbildung und Abschlüsse muss ein Einsatzleiter\* oder eine Einsatzleiterin\* bei der Basler Polizei mitbringen, um sich für das Amt zu qualifizieren? Wie wird regelmässig überprüft, ob er oder sie dafür geeignet ist?

Die einsatzleitenden Personen der Kantonspolizei Basel-Stadt verfügen über die erforderliche polizeiliche Ausbildung und werden regelmässig weitergebildet.

13. Es ist bekannt, dass bei sexuellen Belästigungen und sexualisierter Gewalt nur ein kleiner Bruchteil bei der Polizei angezeigt wird. Wenn die Belästigung von der Polizei selbst ausgeht, ist der Anteil wohl noch tiefer. Warum geht der Polizeidirektor davon aus, dass es zu keinen sexuellen Belästigungen kam, wenn es keine Anzeigen oder Beschwerden beim JSD gibt?
14. In den letzten Jahren kamen immer wieder Vorwürfe von sexuellen Belästigungen, sexistischen oder erniedrigenden Äusserungen oder Gesten von Polizist\*innen an die Öffentlichkeit. Sieht der Regierungsrat hier Handlungsbedarf?

Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt sind strafrechtlich zu verfolgen und werden nicht toleriert. Opfer von sexueller Belästigung oder sexueller Gewalt können und sollen sich bei der Kantonspolizei oder Staatsanwaltschaft melden. Bislang indes gibt es keine Hinweise auf sexuelle Belästigungen, die bei diesem Einsatz durch Angehörige des Korps der Kantonspolizei begangen worden wären. Damit die Strafverfolgungsbehörden Strafverfahren einleiten können, sind konkrete Anhaltspunkte notwendig. Der Regierungsrat verurteilt das Verbreiten von rufschädigenden Gerüchten gegenüber Mitarbeitenden des Kantons, ohne dass diese konkretisiert würden.

15. Was tut die Basler Polizei, wenn sie bemerkt, dass ein Kollege oder eine Kollegin im Einsatz die Nerven verliert, also z.B. Demonstrierende anbrüllt und als Idioten bezeichnet, oder unbegründet den Schlagstock zieht?

Falls eine Einsatzkraft der Kantonspolizei im Einzelfall einmal die Nerven verlieren sollte, würde eingeschritten und danach der Einsatz evaluiert werden. Darüber hinaus kann jede Person bei strafrechtlich relevanten Vorfällen eine Strafanzeige bei der Kantonspolizei oder bei der Staatsanwaltschaft sowie bei allgemeinen Beschwerden eine solche bei der Beschwerdestelle des Justiz- und Sicherheitsdepartements einreichen. Ferner kann man sich an die Ombudsstelle wenden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin